

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Emden über die
Regelung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles
der Ratsmitglieder, der Ausschußmitglieder i. S. der §§ 51 (6)
und 53 NGO, der Mitglieder der Beiräte und der Stadt Emden
sowie ehrenamtlich tätiger Personen**

Aufgrund der §§ 6 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Emden über die Regelung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles der Ratsmitglieder, der Ausschußmitglieder i. S. der §§ 51 (6) und 53 NGO, der Mitglieder der Beiräte und der Stadt Emden sowie ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung) vom 23.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte "Mitglieder des Rates" ersetzt durch die Worte "Ratsfrauen und Ratsherren".
2. In § 2 Abs. 1 Buchstabe a) werden die Worte "jedes Mitglied des Rates" ersetzt durch die Worte "jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn".
3. In § 2 Abs. 1 erhält der bisherige Buchstabe b) folgende Fassung:

"an die Erste und Zweite Bürgermeisterin bzw. den Ersten und Zweiten Bürgermeister der Stadt Emden und die Fraktionsvorsitzenden im Rat der Stadt Emden gem. § 39 (7) NGO neben der Entschädigung nach Buchstabe a) 480,00 DM"

Die Buchstaben c) und d) entfallen.
4. In § 2 Abs. 2 werden die Worte "jedes Mitglied des Rates" ersetzt durch die Worte "jede Ratsfrau und jeder Ratsherr".
5. In § 3 Abs. 1 werden die Worte "Mitglieder des Rates" ersetzt durch die Worte "Ratsfrauen und Ratsherren".
6. In § 3 entfällt der bisherige Abs. 2. Der bisherige Abs. 3 wird neuer Abs. 2.
7. Im bisherigen Abs. 3 des § 3 werden die Worte "Mitglieder des Rates" ersetzt durch die Worte "Ratsfrauen und Ratsherren" sowie hinter dem Wort "Bundesreisekostengesetz" folgendes gestrichen: ", Stufe C".
8. Der Abs. 1 des § 4 entfällt. Der bisherige Abs. 2 wird einziger Abs. des § 4.
9. Im bisherigen Abs. 2 des § 4 werden die Worte "übrigen Mitgliedern des Rates" ersetzt durch die Worte "Ratsfrauen und Ratsherren".
10. In § 4 Ziff. 8 wird das Wort "Ratsmitgliedern" ersetzt durch die Worte "Ratsfrauen und Ratsherren".

11. In § 4 Ziff. 12 werden die Worte "der höhere Zeitaufwand" ersetzt durch die Worte "ein Zeitaufwand von bis zu 45 Minuten".
12. In § 9 Abs. 3 erhält der Satz 1 folgende Fassung: "Führt die I. Bürgermeisterin oder der I. Bürgermeister die Repräsentationsgeschäfte der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gem. § 61 Abs. 7 NGO ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält sie oder er für die darüber hinausgehende Zeit eine um 50 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung".
13. In § 9 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte "ein Ratsmitglied" ersetzt durch die Worte "eine Ratsfrau oder ein Ratsherr".

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.09.1998 in Kraft.